

# Maßnahmenbogen

(Regelungen zur Umsetzung der Maßnahme laut Programm)

EFRE

<b>Finanzplanebene</b>	12.05.0.	Sektorenkopplung
<b>Nr. laut Programm (nur für ESF+)</b>		
<b>Erstmalige Genehmigung Maßnahmenbogen</b>	<b>08.01.2024</b>	

## Änderungshistorie

<b>Datum</b>	<b>Inhalt der Anpassung</b>
08.01.2024	Ausgangsdokument

## A Rechtliche Grundlagen

### 1. Zusätzlich geltende Rechtsvorschriften für diese Maßnahme

Richtlinien, Fördergrundsätze, spezielle Erlasse der zuständigen Ressorts

- a) Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der Sektorenkopplung (AGVO) in der jeweils geltenden Fassung.
- b) Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der Sektorenkopplung (De-minimis) in der jeweils geltenden Fassung.

### 2. Beihilferechtlicher Status

Siehe Anlage 1

### 3. Verfahren und Kriterien der Auswahl sowie Klimaverträglichkeitsprüfung

3.1. Beschluss Begleitausschuss siehe Anlage 2

Datum Beschluss Begleitausschuss	13.12.2022 (Umlaufverfahren)
----------------------------------	------------------------------

3.2. Klimaverträglichkeitsprüfung (nur bei EFRE/JTF Maßnahmen auszufüllen)

Werden Infrastrukturvorhaben mit einer Lebensdauer von über 5 Jahren gefördert?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein (Klimaverträglichkeitsprüfung grundsätzlich nicht erforderlich)
Klimaverträglichkeitsprüfung erfolgt auf Vorhabenebene	<input type="checkbox"/>
Eine Klimaverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich, da eine der folgenden Ausnahmegründe vorliegt (Gilt für alle Vorhaben der Finanzplanebene):	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorhaben mit förderfähigen Gesamtausgaben (ohne Personalausgaben) unter 1 Mio. Euro</li> </ul>	<input checked="" type="checkbox"/>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorhaben ist folgender Projektkategorie zuzuordnen</li> </ul>	Projektkategorie 9: Erneuerbare Energiequellen
Begründung	Für Vorhaben, die nach dieser Richtlinie mit Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) gefördert werden, ist der Zweck der Zuwendungen, Treibhausgasemissionen durch den verstärkten Einsatz erneuerbarer Energien, die Vermeidung der Nutzung fossiler Energie und die Senkung des Energieverbrauchs zu reduzieren. Dies soll durch Maßnahmen der

	<p>Sektorenkopplung erreicht werden, wobei die Energiesektoren Strom, Wärme und Gas miteinander verbunden werden und der Anteil erneuerbarer Energien in den Verbrauchssektoren Haushalt, Gewerbe, Industrie und Verkehr im Gesamtsystem erhöht wird. Durch eine intelligente Kopplung energieeffizienter Technologien können Synergieeffekte zwischen den Sektoren genutzt und die Integration der erneuerbaren Energien verbessert werden.</p> <p>Es kann Vorhaben sowohl mit mehr als auch mit weniger als 1 Mio. Euro Gesamtkosten geben.</p>
Ausnahme gilt somit für:	<input checked="" type="checkbox"/> Klimaneutralität <input type="checkbox"/> Klimaresilienz

#### 4. Vereinfachte Kostenoptionen (VKO)

Anwendung vereinfachter Kostenoptionen	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Form der vereinfachten Kostenoption	<input type="checkbox"/> Kosten je Einheit gemäß Art. 53 Abs. 1 Buchst. b) VO (EU) 2021/1060 <input checked="" type="checkbox"/> Pauschalbetrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2021/1060 <input type="checkbox"/> Pauschalfinanzierung (Pauschalsatz) gemäß Art. 53 Abs. 1 Buchst. d) VO (EU) 2021/1060
Festlegungsmethode nach Art. 53 Abs. 3 VO (EU) 2021/1060	<input type="checkbox"/> Eigene Herleitung gemäß Art. 53 Abs. 3 Buchst. a) VO (EU) 2021/1060 <input checked="" type="checkbox"/> Haushaltsplanentwurf gemäß Art. 53 Abs. 3 Buchst. b) VO (EU) 2021/1060 <input type="checkbox"/> Geltung in den Politikbereichen der Union für ähnliche Vorhaben gemäß Art. 53 Abs. 3 Buchst. c) VO (EU) 2021/1060 <input type="checkbox"/> Geltung in nationalen Förderprogrammen für ähnliche Vorhaben gemäß Art. 53 Abs. 3 Buchst. d) VO (EU) 2021/1060 <input type="checkbox"/> Pauschalfinanzierungen und spezifische Methoden gemäß Art. 53 Abs. 3 Buchst. e) VO (EU) 2021/1060

Berechnungsfreie Kostenoption	<input type="checkbox"/> Pauschalsatz für indirekte Kosten von bis zu 7 % der förderfähigen direkten Kosten gemäß Art. 54 Buchst. a) VO (EU) 2021/1060 <input type="checkbox"/> Pauschalsatz für indirekte Kosten von bis zu 15 % der förderfähigen direkten Personalkosten gemäß Art. 54 Buchst. b) VO (EU) 2021/1060 <input type="checkbox"/> Pauschalsatz für direkte Personalkosten von bis zu 20 % der direkten Kosten gemäß Art. 55 Abs. 1 VO (EU) 2021/1060 <input type="checkbox"/> Pauschalsatz für Restkosten von bis zu 40 % der direkten förderfähigen Personalkosten gemäß Art. 56 Abs. 1 VO (EU) 2021/1060
Festlegung anhand in der VO (EU) 2021/1060 oder den fondsspezifischen Verordnungen bzw. auf deren Grundlage genannten spezifischen Methoden	

## B Zuständige Stellen und Verfahrensschritte

### 1. Verantwortliches Fachreferat

Ressort	MWU	Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt
Referat	31	Grundsatzangelegenheiten, Allgemeine und Rechtsangelegenheiten der Abteilung
Referat	32	Energiewende, Energietechnologie, Energieeffizienz

### 2. Zwischengeschaltete Stelle

Stelle	Investitionsbank Sachsen-Anhalt (IB)
Anschrift	Domplatz 12, 39104 Magdeburg

**3. Prüfung der Zugangsvoraussetzungen (Zulässigkeitsprüfung)**

Annehmende Stelle	IB
Durchführende Stelle	IB

**4. Verfahren zur Projektauswahl (Förderwürdigkeit)**

Durchführende Stelle	IB
Benennung von gegebenenfalls im Auswahlverfahren beteiligten Stellen	entfällt

**5. Antragsprüfung (Förderfähigkeit)**

Antragsannehmende Stelle	IB
--------------------------	----

Zuständige Stelle	Formelle Prüfung: IB
	Materielle Prüfung: IB
Bewilligende Stelle	IB
Entscheidung (Art der Genehmigung)	<input checked="" type="checkbox"/> Zuwendung
	<input type="checkbox"/> Zuweisung
	<input type="checkbox"/> Auftrag im Ergebnis eines Vergabeverfahrens
	<input type="checkbox"/> Darlehen
	<input type="checkbox"/> Beteiligung
Benennung von beteiligten Stellen (Dritter) im Entscheidungsprozess	Stellungnahme der fachlich technisch zuständigen Verwaltung nach den Baufachlichen Ergänzungsvorschriften zu § 44 LHO ist, sofern erforderlich, im Rahmen der Antragsprüfung einzuholen.

**6. Zahlungsverkehr**

Zuständige Stelle	IB
Arbeitsweise/ Kompetenzregelung/ Mitwirkung	Verfahren und Kompetenzregelungen lt. der sFO  Auf der Grundlage der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit wird der Auszahlungsbetrag kompetenzgerecht ausgezahlt.

	<p>Die Einstellung und Freischaltung der Auszahlungen im System erfolgen im Vier-Augen-Prinzip.</p> <p>Ein ggf. notwendiger Mittelrückfluss erfolgt durch Überweisung des Begünstigten auf ein vorgegebenes Konto an die IB.</p>
--	--

## 7. Verwaltungsprüfungen und Vor-Ort-Überprüfungen

Zuständige Stelle	IB
-------------------	----

### Verwaltungsprüfungen:

Unter angemessener Berücksichtigung der Haushaltsrisiken wird der Prüfumfang für Verwaltungsprüfungen auf der Grundlage einer programmbezogenen Risikoanalyse von der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF/JTF festgelegt. Ausgangspunkt sind Bewertungen zum potentiellen Fehlerrisiko aus den Ergebnissen interner und externer Prüfungen.

### Vor-Ort-Überprüfungen:

Die Zwischengeschalteten Stellen führen auf Grundlage der Vorgaben der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF/JTF eine Risikoanalyse zur Ermittlung des Prüfumfanges der Vor-Ort-Überprüfungen durch. Auf Basis der ermittelten Prüfquote wird durch die zuständige Stelle jährlich eine Vorhabenauswahl für Vor-Ort-Überprüfungen vorgenommen. Die Verfahren werden per Erlass durch die EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF/JTF geregelt.

## 8. Ausgabenbestätigende Stelle

Ausgabenbestätigende Stelle	IB
-----------------------------	----

## 9. Dokumentation/Aufbewahrung

Zuständige Stellen	IB, Begünstigter
Art der Aufbewahrung	<input checked="" type="checkbox"/> Papier
	<input checked="" type="checkbox"/> Digital
Akteninhalt (ggf. unterschieden nach Aufbewahrungsort)	<p><u>IB:</u> elektronische Vorgangsakte - eAkte –</p> <p>Weitere Unterlagen werden in der Programmakte im elektronischen Archiv des Produktmanagements abgelegt.</p>

	<b>Begünstigter:</b> Einzelbelege (Originalrechnungen und –zahlbelege) und weitere im Zuwendungsbescheid festgelegte Unterlagen.
--	---

## 10. Datenerfassung

Datenerfassung efREporter4	<input type="checkbox"/> Direkterfassung
	<input checked="" type="checkbox"/> Schnittstelle

## 11. Elektronische Kommunikation mit Begünstigten

Kommunikationsportal der Bewilligungsstelle	<input type="checkbox"/> efDialog Sachsen-Anhalt
	<input checked="" type="checkbox"/> Kundenportal der Investitionsbank Sachsen-Anhalt